

INFORMATIONSBLETT

gemäß § 125 Abs. 4 und § 127 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)

Hinweis: Dieses Informationsblatt ist selbst nicht Vertragsbestandteil des Liefervertrags Erdgas, sondern dient ausschließlich der Information und Erfüllung der in § 125 Abs. 4 und § 127 Abs. 2 GWG 2011 vorgesehenen Informationspflicht über wesentliche Inhalte standardisierter Lieferverträge. Im Einzelfall getroffene abweichende Individualvereinbarungen sind im Informationsblatt nicht berücksichtigt, jedoch ungeachtet dessen verbindlich.

- Lieferant: Elektrizitätswerke Reutte AG (EWR), Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte, Telefonnummer: +43 5672 607 325; E-Mail: kundencenter-reutte@ewr.at
- Vertragsgegenstand: Lieferung von Erdgas durch EWR betreffend den gesamten Bedarf des Kunden für die im Liefervertrag angeführte Verbrauchsstelle (Zählpunkt) des Kunden.
Hinweis: Die Erbringung von Netzdienstleistungen (Netzzutritt und Netznutzung) ist mit dem örtlich für die Verbrauchsstelle (Zählpunkt) zuständigen Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren und nicht Gegenstand des Liefervertrags. Ein aufrechter Netzzugangsvertrag ist Voraussetzung für die Belieferung der Verbrauchsstelle (Zählpunkt).
- Vertragsdauer: Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der Gasliefervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann vom Verbraucher und Kleinunternehmer unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Der Gaslieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 8 Wochen ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so können Verbraucher und Kleinunternehmer zum Ende der Bindungsfrist, spätestens jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit ordentlich kündigen. Für die Kündigung wird Schriftlichkeit empfohlen. Wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, kann sie auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen (siehe Punkt IV.3. der ALB). Haushaltskunden und Kleinunternehmen können unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Wochen, EWR unter Einhaltung der Kündigungsfrist von acht Wochen erstmals zum Ende der Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit unter Einhaltung der genannten Fristen kündigen. Für die Kündigung wird Schriftlichkeit empfohlen. Wenn die Identifikation und Authentizität des Kunden gewährleistet ist, kann sie auch in elektronischer Form (über das Kundenportal oder per E-Mail) erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- Der Beginn der Lieferung ergibt sich aus dem Liefervertrag, ansonsten gemäß Punkt IV.2 der ALB. Die wesentlichen Eigenschaften des von EWR an den Kunden gelieferten Erdgases sind im jeweiligen Auftrag zur Erdgasbelieferung oder im jeweiligen Produkt- und Preisblatt beschrieben. Die physische Qualität des Erdgases wird vom Kunden mit dem Netzbetreiber vereinbart.
- Dem Vertrag werden die vor Vertragsabschluss übermittelten/übergebenen „Allgemeinen Gaslieferbedingungen (ALB'S) der Elektrizitätswerke Reutte AG“ zugrunde gelegt. Diese sind auch im Internet unter [/www.ewr-energie.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen](http://www.ewr-energie.com/allgemeine-geschaeftsbedingungen) abrufbar oder können bei EWR angefordert werden. Die Änderung der ALB ist in Punkt XIV. der ALB geregelt. Der Kunde ist berechtigt, binnen vier Wochen nach Erhalt des Informationsschreibens der beabsichtigten Änderung der ALB zu widersprechen.
- Die Preise und Produktvoraussetzungen sind im mit dem Kunden im Liefervertrag vereinbarten Auftrag zur Erdgasbelieferung oder dem Produkt- und Preisblatt angeführt. Die im Liefervertrag vereinbarten Konditionen können bei EWR jederzeit vom Kunden angefordert werden. Regelungen zur Änderung der Preise finden sich in Punkt VII.2 der ALB.
- Sollte ein Tarif bzw. Produkt vom Vorliegen oder Nichtvorliegen eines bestimmten vereinbarten Umstandes im Einflussbereich des Kunden abhängig sein, so hat der Kunde den Wegfall bzw. Eintritt dieses Umstandes dem Gaslieferanten unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist die in Punkt VII.3. der ALB beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.
- Die Rechnungslegung über das vom Gaslieferanten gelieferte Erdgas an den Kunden erfolgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde – in der Regel einmal jährlich. Dem Gaslieferanten steht es frei, pro Jahr bis zu zwölf Teilzahlungsbeträge in regelmäßigen Intervallen zu verrechnen. Auf Verlangen des Kunden ist diesem jedenfalls die Möglichkeit einzuräumen, jährlich zumindest zehn Teilbetragszahlungen zu leisten. Regelungen zur Abrechnung finden sich in Punkt IX. der ALB.
- Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsanforderung ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist oder sich ein solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt. Aus der Jahresabrechnung kann sich für den Kunden die Pflicht zur Nachzahlung ergeben. Regelungen zum Zahlungsverzug finden sich in Punkt X.2. der ALB.
- Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung: Die Qualität der gelieferten Energie ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweiligen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Wenn eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenze ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, muss zunächst eine Korrektur durch den Netzbetreiber erfolgen, welche dann zu einer Nachverrechnung oder Rückerstattung durch den Gaslieferanten führt. Regelungen zu Haftung und Schadenersatz finden sich in Punkt VI. der ALB.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte verzichten wir auf geschlechtergerechte Schreibweisen. Gemeint und angesprochen sind jeweils alle Personen ohne Unterschied.

- Rücktrittsrecht: Hat ein Konsument seine Vertragserklärung weder in den von EWR für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von EWR auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag jederzeit bis zum Zustandekommen des Liefervertrags oder danach binnen 14 Tagen gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Der Konsument kann überdies von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz (z.B. per Post, Fax, Internet oder E-Mail) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgegebenen Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Details finden sich in Punkt III.2. der ALB.
- Eine vorzeitige Auflösung des Liefervertrags durch EWR ist im Fall wichtiger Gründe möglich (z. B. wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt). Auch der Kunde kann den Liefervertrag vorzeitig auflösen (z. B. bei Umzug). Die näheren Regelungen ergeben sich aus Punkt IV.3. und IV.4. der ALB.
- EWR können bei Vertragsabschluss und bei laufendem Vertragsverhältnis vom Kunden eine Vorauszahlung/Sicherheitsleistung in der Höhe des durchschnittlichen Gasverbrauchs von drei Monaten verlangen. Die genauen Voraussetzungen ergeben sich aus Punkt XI. der ALB.
- Der Kunde erhält, sofern er dies nicht ausdrücklich ablehnt, eine detaillierte Verbrauchs- und Gaskosteninformation. Ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, übermittelt EWR dem Kunden die Verbrauchs- und Gaskosteninformation monatlich elektronisch, wobei der Kunde die Wahlmöglichkeit hat, diese auf Verlangen auch kostenlos in Papierform zu erhalten. Ist kein intelligentes Messgerät (Smart Meter) installiert, übermitteln EWR dem Kunden die Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung, wie auch im Fall einer unterjährigen Bekanntgabe des Zählerstands, die vom Netzbetreiber einmal vierteljährlich eingeräumt wird. In diesem Fall wird die Verbrauchs- und Gaskosteninformation kostenlos elektronisch übermittelt. Auf Verlangen des Kunden übermitteln EWR die Verbrauchs- und Gaskosteninformation auch kostenlos in Papierform.
- Für Anfragen und Beschwerden zum Liefervertrag steht dem Kunden das Kundencenter von EWR in der Großfeldstraße 10-14, 6600 Reutte sowie unter der Telefonnummer: +43 5672 607 325 zur Verfügung. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz der Energie-Control Austria vorgelegt werden. Ein Streitschlichtungsantrag kann schriftlich (Post, Fax oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria gerichtet werden: Energie-Control Austria, Schlichtungsstelle, Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at, Fax: +43 1 24724-900.
- Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher finden sich auf der Website der EU-Kommission unter: www.ec.europa.eu. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr> aufgerufen werden.
- Informationen über die Verarbeitung von Kundendaten durch EWR sind im Informationsblatt Datenschutz angeführt. Dieses ist unter www.ewr-energie.com/datenschutz abrufbar und wird auf Anfrage zugesandt.
- Recht auf Grundversorgung: *Sie haben als Verbraucher und Kleinunternehmer das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, zu dessen Tätigkeitsbereich die Versorgung von Verbrauchern zählt, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 125 GWG 2011). Wann kann die Grundversorgung relevant sein? Die Grundversorgung ist z. B. relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Erdgas mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Gaslieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungs-Tarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Erdgas zu ermöglichen. Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an (vgl. Punkt XVIII der ALB). Nähere Informationen über die Grundversorgung, z. B. über unseren Grundversorgungs- Tarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter: www.ewr-energie.com/gas/ und unter www.e-control.at/grundversorgung